

18. Schutz der Öffentlichkeit vor gefährlichen Straftätern

Parlamentarische Initiative

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Der Kanton Zürich reicht beim Bund eine Standesinitiative ein, das schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1973 (311.0) sei wie folgt zu ändern:

Art. 75b StGB (neu):

¹«Freiheitsstrafen und Massnahmen von Tätern, die ein schweres Vergehen oder ein Verbrechen begangen haben, sind zwingend in einer geschlossenen Einrichtung zu vollziehen.

²Vollzugsöffnungen für Täter,

a) die eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität an Kindern und urteilsunfähigen

Personen begangen haben oder eine solche Handlung versucht haben oder

b) ein schweres Vergehen oder ein Verbrechen begangen haben, dürfen erst gewährt werden, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der Täter keine Gefahr mehr für die Öffentlichkeit darstellt. Die zuständigen Behörden stützen sich auf das Gutachten eines Sachverständigen für Psychiatrie und Psychotherapie, welcher bestätigt, dass der Täter geheilt ist und eine Gefährdung der Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann.

³Erachten Sachverständige gemäss Art. 56 Abs. 4 StGB, Art. 56 4^{bis} StGB und Art. 56b Abs. 1 StGB den Täter als therapierbar oder nicht mehr gefährlich und wird aufgrund dieser Gutachten

a) keine Verwahrung angeordnet oder

b) eine solche aufgehoben oder

c) eine ambulante Behandlung angeordnet oder

d) eine bedingte oder endgültige Entlassung aus der Verwahrung ausgesprochen oder

e) ein Vollzug gemäss Art. 90 Abs. 2^{bis} StGB für Verwahrte angeordnet oder

f) eine andere Vollzugsöffnung gemäss Art. 75a StGB bewilligt,

so haften diese Sachverständige kausal und solidarisch für den Schaden aufgrund des Rückfalls des Täters. Pflichtwidrigkeit wird vermutet. Das Verfahren ist von Amtes wegen zu eröffnen.

⁴Ebenso haften die Behördenmitglieder, insbesondere die Richter, die Kommissionsmitglieder nach Art. 62d Abs. 2 StGB und die Vollzugsbehördenmitglieder, welche

a) die Verwahrung nicht anordnen oder aufheben,

b) die bedingte Entlassung aussprechen,

c) einen Vollzug gemäss Art. 90 Abs. 2^{bis} StGB bewilligen,

d) eine ambulante Behandlung anordnen oder

e) andere Vollzugsöffnungen gemäss Art. 75a StGB bewilligen,

kausal und solidarisch für den Schaden aufgrund des Rückfalls des Täters. Pflichtwidrigkeit wird vermutet. Das Verfahren ist von Amtes wegen zu eröffnen.

⁵Sachverständige, welche ein fehlerhaftes Gutachten erstellt haben, dürfen keine weiteren Gutachten für staatliche Institutionen erstellen.

⁶Es werden kantonale Stellen eingerichtet, welche die Einhaltung und Kontrolle der unter diesem Artikel genannten Sanktionen gewährleisten.»

Begründung:

Die heutige Situation ist unhaltbar. Das Recht der Öffentlichkeit auf Schutz vor gefährlichen Tätern wird nicht gewährleistet. Mit Nachlässigkeit werden höchst gefährliche Personen auf die Gesellschaft losgelassen und insbesondere Kinder und urteilsunfähige Personen werden nicht geschützt vor traumatischen Erlebnissen, Erlebnissen, die diese Personen ein Leben lang verfolgen. Mehrfache Sexualtäter sind nach wenigen Jahren wieder in Freiheit oder erhalten nur eine Geldstrafe oder gar nur eine bedingte Freiheits- oder Geldstrafe. Auch wird solchen Tätern sehr schnell nach der Inhaftierung Hafturlaub oder eine andere Vollzugsöffnung gewährt.

Insbesondere werden Täter mit einer psychischen Störung vielfach nicht verwahrt, da die Verwahrung nicht geprüft wird. Oder falls eine Verwahrung geprüft wird, erachten Sachverständige solche Täter als therapierbar. Es ist für das Volk unbegreiflich, dass ein Sachverständiger einen Täter, der höchst abscheuliche Verbrechen begangen hat, als heilbar erachtet und ihm dadurch ermöglicht, sehr schnell wieder in Freiheit zu gelangen und weitere Taten auszuführen.

Aufgrund der Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung, welche im Übrigen auf keiner genügenden gesetzlichen Grundlage beruhen, erhält jeder Täter sehr schnell Hafturlaub oder eine andere Vollzugsöffnung. Aufgrund der obgenannten Richtlinien erhalten sogar mehrfache Vergewaltiger, Mörder und pädokriminelle Personen schon kurz nach Strafantritt Hafturlaub, denn gemäss Richtlinien müssen sie auf die (bedingte) Entlassung vorbereitet werden.

Auch lebenslänglich bedeutet nicht lebenslänglich, denn der Täter erhält schon recht schnell nach seiner Inhaftierung Hafturlaub und wird ausserdem spätestens nach 15 Jahren und in speziellen Konstellationen sogar bereits nach 10 Jahren wieder aus dem Strafvollzug entlassen. Im Übrigen wird die lebenslängliche Freiheitsstrafe nur in extremen Ausnahmefällen verhängt.

Im Übrigen werden die wenigsten Täter in geschlossenen Einrichtungen untergebracht; die meisten büssen ihre Strafe im offenen Strafvollzug ab und vielfach sogar nur in einem Wohn- oder Arbeitsexternat. Der offene Vollzug ist bei Tätern, die keine Gefährlichkeit gegen die Gesellschaft darstellen, angebracht, aber sicherlich nicht bei psychisch gestörten Tätern. Unser Strafrechtssystem ist auf das Wohl des Täters ausgerichtet und nicht auf die Gewährleistung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen, psychisch gestörten Tätern. Es wird in Kauf genommen, dass erneut unzählige Personen mit einem lebenslangen traumatischen Erlebnis belastet werden, da für die Justiz- und Vollzugsbehörden das Wohl des Täters einen höheren Stellenwert hat.

In allen Bereichen der Arbeitswelt haftet der Verantwortliche für seine Nachlässigkeit. Eine Haftung ist indessen auch bei Personen, die einen gefährlichen Täter in die Freiheit lassen, angebracht. Eine Person, welche Sexualtäter in die Freiheit

erlässt, handelt pflichtwidrig und grobfahrlässig, denn eine Heilung ist bei solchen Tätern eher unwahrscheinlich. Aus diesem Grunde muss die Pflichtwidrigkeit der handelnden Person angenommen werden und eine Kausalhaftung muss im Gesetz verankert werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass Personen, die solchen Tätern eine erneute Tat ermöglichen, für ihre Verantwortungslosigkeit der Öffentlichkeit gegenüber zur Rechenschaft gezogen werden können.

Maria Rita Marty (SVP, Volketswil): Der Gesetzestext ist sehr lang, den werde ich Ihnen jetzt sicher nicht vorlesen. Ich habe versucht, in diesem Gesetzestext alle möglichen Schlupflöcher zu berücksichtigen. Ich hoffe, es ist mir gelungen, wobei ich glaube, dass meine Arbeit eh keinen Sinn hat, da der Täterschutz hier im Vordergrund steht und nicht der Opferschutz. Die aktuelle gesetzliche Lage ist so, dass nur lebenslängliche Verwahrte keine Vollzugsöffnungen erhalten. Das ist so geregelt in Artikel 84^{6bis}: «Lebenslänglich verwahrten Straftätern werden während des der Verwahrung vorausgehenden Strafvollzugs keine Urlaube oder andere Vollzugsöffnungen gewährt.» Dies sind genau zwei Personen in der Schweiz. Den anderen 136 verwahrten Personen werden regelmässig Vollzugsöffnungen gewährt. Die lebenslängliche Verwahrung wird leider sozusagen nie ausgesprochen. Es gibt in der Schweiz, wie bereits erwähnt, lediglich zwei lebenslänglich Verwahrte. Selbst bei Thomas N., welcher vier Personen auf bestialische Art ermordet und das eine Opfer vorher über Stunden sexuell missbraucht hat, wurde die lebenslange Verwahrung nicht angeordnet, da er als heilbar gilt. Angesichts dieses Sachverhaltes frage ich mich, ob es gemäss Gutachter unheilbare Fälle gibt. Ich bin überzeugt, dass Thomas N. bis anhin aufgrund der geltenden Regelung schon einige Male Urlaub bekommen hat. Wir kennen ja genug Fälle, wo äusserst gefährliche Täter Therapie-Reitstunden hatten oder Wochenendurlaube und dabei wieder Morde und Vergewaltigungen begehen konnten.

In Absatz 1 meiner Standesinitiative wird für schwere Vergehen und Verbrechen festgehalten, dass der Vollzug in einer geschlossenen Einrichtung vollzogen werden muss. Momentan muss nur ein Täter seine Strafe in einer geschlossenen Einrichtung absitzen, bei dem die Gefahr besteht, dass er flieht, oder zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten begeht. Das ist Artikel 76 Absatz 2 StGB (*Strafgesetzbuch*). Dies wird sehr grosszügig gehandhabt, wie man regelmässig aus der Presse entnehmen kann. Daher ist es dringend nötig, dass im Gesetz eine klare Regelung besteht, die nicht durch Ermessensmissbrauch zum leeren Buchstaben wird. In Absatz 2 wird festgehalten, dass bei gewissen Tätern – siehe Aufzählung im Text –, nur wenn mit Sicherheit feststeht, dass sie keine Gefahr darstellen, Vollzugsöffnungen gewährt werden dürfen. Dies muss mit einem Gutachten festgestellt werden. Die jetzige Regelung lässt bei Vollzugslockerungen ein gefährliches Ermessen der Strafvollzugsbehörde zu, welches schon mehrfach dazu geführt hat, dass selbst rückfallgefährdeten Tätern Vollzugslockerungen gewährt wurden. Dies hat dazu geführt, dass gemeingefährliche Täter in Freiheit gelangten und weiteren Schaden angerichtet haben. In der Presse erfahren wir nur von einem extrem kleinen Bruchteil der Vorfälle dieser Art.

In Absatz 3 und 4 wird die Haftung der jeweiligen Personen verankert. Die Pflichtwidrigkeit wird beim Rückfall von gewissen Tätern vermutet, da bei gewissen Täterkategorien ein Rückfall eher der Normalfall ist. In jedem Beruf haftet man für unsorgfältiges Handeln. Daher ist in diesem sehr wichtigen Bereich, wo die Sorgfaltspflichtverletzung Folgen für die psychische und physische Integrität von Personen hat, umso mehr eine Haftung der handelnden Person angesagt.

In Absatz 5 wird verankert, dass Sachverständige, welche ein fehlerhaftes Gutachten erstellt haben, keine weiteren Gutachten für staatliche Institutionen erstellen dürfen. Diese Regelung dürfte wohl viele Gutachter davon abhalten, widersinnige und sorgfaltswidrige Gutachten zu erstellen, wie zum Beispiel die Heilbarkeit von Thomas N. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Valentin Landmann (SVP, Zürich): Ich spreche mich gegen diesen Vorstoss aus, und zwar aus folgenden Gründen: Den Aspekt des kantonalen Vorstosses für reines Bundesrecht, dieser Aspekt ist bereits in den Traktanden 16 und 17 (*KR-Nrn. 283/2018 und 284/2018*) zum Zug gekommen. Und natürlich soll der Kanton Zürich nur dann für Bundesrecht vorstellig werden, wenn sich eine Notwendigkeit aus hohen Zahlen ergibt – das kann auch die Bevölkerungsdichte des Kantons Zürich sein – und der Bund nichts Entsprechendes vorkehrt.

Nun aber materiell zum Vorstoss, und vor allem das Materielle veranlasst mich, hier für die Ablehnung zu plädieren: Delikte von Urlaubstätern oder Delikte von Tätern, bei denen man sich sagt, die hätten eigentlich verwahrt oder drin sein sollen, bilden immer ein emotionales Hochpotenzial. Dieses Potenzial ist verständlich. Wenn ein Urlaubstäter jemanden tötet und man sich fragt: «Wie konnte es nur passieren, dass dieser Täter in Urlaub gelassen wurde? Wie konnte man ihm ein Messer kaufen, wenn er mit seiner Therapeutin zusammen einen Urlaubstag verbringt, sodass er diese dann umbringen konnte?» Das sind schwer emotionale Punkte, die auch von der Presse durchaus zu Recht aufgenommen werden, mit der Frage: Was ist hier schiefgelaufen? Aber was der Vorstoss enthält, ist meiner Ansicht nach in keiner Weise geeignet, eine grundsätzliche Verbesserung der Gerichtsentscheide und Gutachten herbeizuführen, im Gegenteil.

Zunächst zur Bedeutung eines Gutachtens und einer Prognose: Eine Prognose bei einem Schwersttäter – auch bei einem leichteren Täter – bietet keine absolute Sicherheit. Kein Mensch kann hier absolute Sicherheit geben. Ein Journalist des Tages-Anzeigers hat das einmal sehr plastisch formuliert: Nehmen wir an, bei jemandem besteht eine 10-prozentige Rückfallchance. Das heisst doch, dass wir, wenn wir den «versenken», eigentlich statistisch neun Personen zu Unrecht «versenken» und eine Person zu Recht. Gutachten, Prognosen sind keine absolute Sicherheit. Das Problem liegt zum Teil in einer Gerichtspraxis, die Gutachten sehr sakrosankt betrachtet. Das erleben Staatsanwälte und Verteidiger in der Praxis häufig. Es ist ausgesprochen schwer, gegen ein Gutachten anzugehen, das ja normalerweise eine Person verfasst hat. Und der Entscheid liegt nach Gesetz – und das Gesetz gilt bereits – beim Gericht und nicht beim Gutachter. Leider verschiebt sich das mitunter in der Praxis und man sagt einfach «Wir haben ja ein Gutach-

ten». Aber es gibt auch Gutachten, die vielleicht ein junger Assistent für den Professor erstellt hat und die eben nicht die Qualität haben, die wir erwarten würden. Aber auch das beste Gutachten bildet keine Garantie, keine Gewähr dafür, dass es nicht anders kommt. Und ein Richter soll unabhängig entscheiden können. Wenn wir dem Richter und dem Gutachter praktisch eine Guillotine bauen und sagen «Wenn du für die Freiheit plädierst, wenn du darstellst, dass keine Rückfallgefahr besteht, so wirst du selber belangt, und zwar kausal,» – es ist im Vorstoss sogar die Rede von «ohne Verschulden» – «wenn etwas passiert», das widerspricht jedem Grundsatz von freier Entscheidung einer gerichtlichen Instanz und auch von freier sachkundiger Begutachtung, die ja unter gerichtlicher Ermahnung erfolgt. Ich verstehe das Anliegen, das will ich ausdrücklich sagen. Ich verstehe das Anliegen, dass mit Gutachten vorsichtig umgegangen werden soll, dass man auch nicht leichthin einfach sagen soll «Ja, da haben wir doch ein Gutachten, also ist der Entscheid vorgegeben», auch das soll nicht sein. Aber einen Richter dann haftbar machen zu wollen, zum Beispiel für einen Mordfall mit allen Konsequenzen – Unterstützungspflichten für alle Angehörigen, alles, was daraus entsteht –, das ist absolut nicht zielführend und widerspricht sämtlicher Tradition freier Gerichtsbarkeit der Schweiz. Ich danke sehr für die Aufmerksamkeit.

Rafael Steiner (SP, Winterthur): Diese vorgeschlagene Standesinitiative schießt den Vogel nun wirklich ab. Einerseits fordert sie, Vollzugsöffnungen zu verbieten, es sei denn, es bestehe eine absolute Sicherheit und eine Gefährdung könne ausgeschlossen werden. Leider, Frau Marty, gibt es für wenige Dinge im Leben eine absolute Sicherheit. Und wenige Dinge im Leben können zu 100 Prozent ausgeschlossen oder garantiert werden. Dies ist auch bei Rückfällen und bei Vollzugsöffnungen der Fall. Nun ist Ihre Forderung aber eben eine Scheinsicherheit. Selbst wenn man dies nun umsetzen würde: Was heisst Ihr Vorschlag konkret? Wir behalten die Täterinnen und Täter während ihrer gesamten Strafe in Haft und entlassen sie dann direkt von der geschlossenen Abteilung in die Freiheit. Wann, was denken Sie, ist das Risiko für einen Rückfall höher? Bei einer schrittweisen, begleiteten Vollzugslockerung oder beim Schockprogramm «Gefängnis zu Freiheit»? Es dürfte jedem klar denkenden Menschen klar sein, dass ein schrittweise Entlassung in die Freiheit besser funktioniert, und für alle, die immer noch skeptisch sind: Es gibt zahlreiche Studien und Statistiken, die das belegen.

Weiter möchten Sie faktisch das Amt der Richterinnen oder des Richters abschaffen und einen Automatismus für eine Verwahrung einführen. Denn bei einer Haftung für Fehlentscheidungen, in der Form wie Sie sie hier fordern, gibt es für Richterinnen und Richter faktisch nur eine Möglichkeit sicher zu entscheiden, nämlich zulasten des Beschuldigten. Denn eine Haftung in die andere Richtung wollen sie ja nicht, eine Haftung, wenn eine Richterinnen oder ein Richter entscheidet, man solle eine Person verwahren, und sich dann später herausstellt, dass diese Person nicht straffällig geworden ist. Dann ist das auch ein Fehlentscheid, aber eine Haftung fordern Sie ja für diesen Fall nicht. Es gibt also nur eine Entscheidungsrichtung. Aber können Sie denn mit absoluter Sicherheit sagen, wie sich ein Mensch in Zukunft

verhalten wird? Wie sagt man so schön: Prognosen sind immer schwierig, besonders wenn sie die Zukunft betreffen.

Sie halten hier – das haben wir heute gut gehört – gerne rührende Reden über Opfer und den Schutz von Opfern. Ja, Straftaten sind zu verhindern, und es ist Aufgabe der Gesellschaft, sich um die Opfer zu kümmern. Ihre Voten machen mich aber wirklich wütend, und ich finde es abscheulich, wie Sie die Opfer für Ihre Zwecke missbrauchen. Sie kümmern sich – entschuldigen Sie den Ausdruck – einen Dreck um die Opfer. Wer setzt sich hier für die Stärkung der Opferhilfe ein? Wer setzt sich für Frauenhäuser und den Schutz vor häuslicher Gewalt ein? Das ist nicht die SVP, so viel ist sicher. Es geht Ihnen nur um Populismus und darum, Ihre Rachegeleüste zu stillen. Die Auge-um-Auge-Mentalität ist vielen Menschen – auch mir – oftmals sehr nahe und man wünscht sich bei schweren Straftaten Rache. Doch letztlich ist das der Holzweg, auch Sie wissen das. Mit dieser Politik wird kein Opfer verhindert und es hat kein Opfer die Straftat besser verarbeitet, im Gegenteil: Es kommt hier ein tiefes Misstrauen und eine Missachtung unserer Demokratie und unseres Rechtsstaates zum Ausdruck, doch genau der Rechtsstaat ist das, was unser Land so sicher macht. Anstatt ihn immer und immer wieder anzugreifen, helfen Sie uns und beginnen Sie ihn zu verteidigen. Dank der Arbeit des Justizvollzugs und der Justiz und der Polizei ist die Rückfallquote im internationalen Vergleich sehr gering. Deshalb appelliere ich an Sie, an alle hier im Rat: Sie haben eine Verantwortung. Sprechen Sie mit den Menschen, erklären Sie ihnen den Rechtsstaat. Erklären Sie dessen Vorteile und die Erfolge, die statistisch ja auch nachweisbar sind. Und liebe Vertreterinnen und Vertreter der SVP, hören Sie auf mit den Angriffen auf den Rechtsstaat. Sie schwächen ihn damit und gefährden unsere Sicherheit. Einen solchen Angriff stellt auch dieser Vorstoss dar, er gaukelt eine Scheinsicherheit vor, die aber gefährlich ist. Lehnen Sie ihn bitte ab.

Angie Romero (FDP, Zürich): Zum Instrument der Standesinitiative wiederhole ich mich nicht mehr, aber auch inhaltlich ist diese Standesinitiative klar abzulehnen. Gemäss Regierungsrat verbüssen rund 98 Prozent aller verurteilten Personen eine endliche Freiheitsstrafe. Aufgrund des gesetzlichen Auftrags in der Schweiz sind Verurteilte nach Strafende wieder in die Gesellschaft einzugliedern, und das ist auch richtig so. Deshalb ist es nicht nur wünschenswert, sondern notwendig, sie bereits vor der endgültigen Entlassung auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten. Unbestritten ist nämlich, dass die unvorbereitete Entlassung eines Verurteilten die schlechtere Alternative ist. Diesem Zweck dienen Vollzugslockerungen. Sie geschehen also nicht, wie von den Initianten vorgebracht, zum Wohl des Verurteilten, sondern der Gesellschaft.

Wird nun, wie vorliegend, gesetzlich verlangt, dass Vollzugsöffnungen in gewissen Fällen nur dann möglich sind, wenn eine Gefährdung mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, so ist dies schlicht, wie bereits gesagt wurde, unmöglich zu erfüllen. Absolute Sicherheit gibt es einfach nicht, insbesondere nicht bei Menschen, egal, wie vorsichtig und qualitativ hochstehend Fachleute in diesem Bereich arbeiten. Genauso könnten die Initianten verlangen, dass Vollzugsöffnungen

komplett abgeschafft werden, und darauf läuft diese Standesinitiative wohl eigentlich hinaus. Aus diesem Grund verlangen Sie denn auch eine Kausalhaftung bei Sachverständigen, Behördenmitgliedern und so weiter. Eine Kausalhaftung für den Fall eines Rückfalls eines Täters würde entweder dazu führen, dass sich keine Sachverständigen oder Mitarbeitenden mehr finden lassen, die bereit sind, an den hier angesprochenen Massnahmen oder Verfügungen mitzuwirken, oder dass immer vorsorglich Verwahrungen und stationäre Behandlungen ohne Vollzugsöffnungen ausgesprochen würden. Beides ist doch nicht im Sinne der Sache. Im Übrigen ist es in der Arbeitswelt überhaupt nicht üblich, kausal zu haften. Nehmen wir zum Beispiel Ärzte: Sie haften, wenn sie eine ärztliche Sorgfaltspflicht verletzen, sie also ein Verschulden trifft, nicht jedoch, wenn der Patient trotz aller Bemühungen verstirbt. Hier aber sollen Sachverständige und Mitarbeitende immer haften, egal, ob sie alles korrekt geprüft haben oder nicht. Dies ist vollkommen unverhältnismässig.

Die FDP wird die verlangte Standesinitiative deshalb nicht vorläufig unterstützen.

Simon Schlauri (GLP, Zürich): Freiheitsstrafen und Massnahmen von Tätern, die ein schweres Vergehen oder Verbrechen begangen haben, sind nach der PI der EDU zwingend in einer geschlossenen Einrichtung zu vollziehen. Erst wenn es sicher ist, dass ein Täter, der strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität an Kindern oder urteilsunfähigen Personen begangen hat oder ein schweres Vergehen oder Verbrechen begangen hat, erst wenn sicher ist, dass dieser Täter nicht mehr gefährlich ist, darf eine Vollzugsöffnung erfolgen. Zudem sollen Sachverständige, Richter und Behördenmitglieder persönlich für Fehlentscheide haften. Und Sachverständige, die ein fehlerhaftes Gutachten erstellt haben, dürfen nie mehr Gutachten für den Staat erstellen. Dass die EDU mit ihrem vorsintflutlichen Strafrechtsverständnis von Wiedereingliederung nichts hält und Delinquenten am liebsten für immer ins Gefängnis stecken würde, haben wir heute Morgen ja schon gehört. Und seien wir ehrlich: Genau das wäre das Ergebnis der Umsetzung dieser PI. Prognosen sind nie absolut sicher, das haben wir gehört, das liegt in der Natur der Sache. Wenn Sie von Gutachtern und Richtern Sicherheit über die Ungefährlichkeit eines Täters verlangen, führt das dazu, dass Leute eingesperrt werden, bei denen es keinen Grund mehr gibt, sie einzusperrn, und das wäre fatal.

Die Schweiz ist ein moderner Staat des 21. Jahrhunderts. Auch unser Strafrecht muss modernen rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen, die Haftung der betroffenen Gutachter und Richter gehört nicht dazu, genauso wenig wie Massnahmen wie eine Verwahrung, die im Zweifel für immer dauern soll.

Die Grünliberale Fraktion unterstützt die PI deshalb nicht.

Beat Bloch (CSP, Zürich): Vorliegende parlamentarische Initiative möchte auf dem Weg der Standesinitiative einmal mehr das Strafgesetzbuch ändern. Zuerst soll der Grundsatz verankert werden, dass Personen, die wegen eines Verbrechens oder eines schweren Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, diese grundsätzlich in einer geschlossenen Anstalt zu vollziehen haben. Zudem sollen Vollzugsöffnungen nur noch dann möglich sein, wenn mit Sicherheit feststeht,

dass der Täter oder wohl auch die nicht erwähnte Täterin keine Gefahr mehr für die Öffentlichkeit darstellen.

Beim ersten Anliegen wird quasi die Halbgefängenschaft abgeschafft. Sie ist ein bewährtes Instrument für die Verbüßung von kurzen Freiheitsstrafen, bei denen der Straftäter oder die Straftäterin weiterhin tagsüber arbeiten gehen kann und nur abends und am Wochenende in der Vollzugsanstalt einsitzen muss. Dieses Institut hat sich bewährt, und das wollen wir nicht aufgeben.

Bei der Vollzugslockerung wird nach heutiger Praxis eine Prognose erstellt. Eine Prognose – wir haben es heute schon mehrmals gehört – ist per Definition eine Vorhersage einer künftigen Entwicklung. Könnte man eine Prognose mit absoluter Sicherheit erstellen, wäre es keine Prognose mehr, sondern man könnte die Zukunft voraussagen. Wer das kann, kann sehr viel Geld damit verdienen. Dies ist leider noch niemandem gelungen. Die heutigen Abklärungen werden aber unseres Erachtens sehr sorgfältig gemacht und wurden in den letzten Jahren auch ständig verfeinert. Was bleibt, ist auch bei der besten Prognose die Möglichkeit, dass sich das wahre Leben eben nicht an die Prognose hält. Eigentlich möchten die Initianten die totale Sicherheit einführen, die es leider weder im Strafvollzug noch in anderen Lebensbereichen gibt. Alle mit der Vollzugslockerung betrauten Personen stellen sich dieser schwierigen Aufgabe mit dem nötigen Respekt und der gebotenen Seriosität. Wir haben auch Achtung vor diesen Menschen, die keine leicht zu fällenden Entscheide treffen müssen und von der Gesellschaft den Auftrag erhalten, die Menschen im Strafvollzug bestmöglich auf das Leben außerhalb der Gefängnismauern vorzubereiten.

Im zweiten Teil der Initiative soll den Sachverständigen und den Behördenmitgliedern eine Kausal- und Solidarhaftung auferlegt werden, wenn der Täter oder die Täterin rückfällig wird. Dabei ist nicht ganz klar, ob diese Haftung als persönliche Haftung ausgestaltet werden soll, ob sie der Staatshaftung vorgeht oder neben dieser bestehen soll. Klar ist nur, dass eine Pflichtwidrigkeit beim Rückfall gesetzlich vermutet wird. Wie auch immer eine solche Haftung ausgestaltet werden soll, wir lehnen eine persönliche Haftung der Beteiligten und auch eine gesetzliche Vermutung einer Pflichtwidrigkeit ab. Das Leben eines Menschen lässt sich nun mal nicht über Jahrzehnte voraussagen und Rückfälle können viele Ursachen haben, die zum Zeitpunkt eines gefällten Entscheides noch nicht absehbar waren. Selbstverständlich sind bei Pflichtwidrigkeiten die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, dafür bestehen aber heute schon die gesetzlichen Grundlagen.

Ganz unklar wird der Vorstoss, wenn er verlangt, dass gegen Sachverständige und an den Entscheiden Beteiligte bei einem Rückfall ein Verfahren von Amtes wegen eröffnet werden soll. Führt man eine Kausal- und Solidarhaft für den Schaden ein, sind wir im Schadensrecht und nicht mehr im Strafrecht, und dort gibt es kein Verfahren, welches man von Amtes wegen eröffnet. Wollte man ein solches einführen, müsste man wohl auch noch das Zivilprozessrecht oder das Verwaltungsrecht ändern.

Zusammenfassend können wir festhalten, dass die geforderte Verschärfung der Vollzugsöffnung dazu führt, dass mehr Strafgefangene unvorbereitet entlassen

werden, was die öffentliche Sicherheit nicht mehr schützt, im Gegenteil. Dass die vorgeschlagene Kausal- und Solidarhaft auch keinen Mehrertrag für die Sicherheit bringt, ist für uns ebenso klar. Wir lehnen deshalb diese parlamentarische Initiative ab.

Barbara Günthard Fitze (EVP, Winterthur): Eine solche Gesetzesänderung, welche die Initianten verlangen, unterbindet jegliche Vollzugslockerung bei gewissen Taten. Strafen werden endlich, das heisst, dass diese Personen nach Ablauf der Strafe direkt und unvorbereitet auf die Allgemeinheit losgelassen werden, es gäbe keinen Übergang, also Resozialisierung des Täters und Generalprävention für die Öffentlichkeit. Wenn ein Gutachter die Unbedenklichkeit eines Täters mit Sicherheit bescheinigen soll, haftet er, und es wird nie mehr eine Unbedenklichkeit geben, der Gutachter wird haften. Vergleichbar ist dies mit einem Experten bei Autoprüfungen, den man haftbar machen würde, wenn eines Tages ein Autofahrer einen Unfall verursachen sollte. Da wird sich kein Experte mehr finden lassen. Absolute Sicherheit gibt es nicht, die EVP wird die PI nicht vorläufig unterstützen.

Laura Huonker (AL, Zürich): Die Alternative Liste lehnt ab. Wir halten es mit dem liberalen Rechtsstaat und auch europäisch: Resozialisierung und Wiedereingliederung. Besten Dank.

Maria Rita Marty (SVP, Volketswil) spricht zum zweiten Mal: Die Aussage von Herrn Bloch, dieses Institut habe sich bewährt, ist ein Affront gegen alle Opfer von Wiederholungstätern. Und zur Unterstellung der SP, dass ich keine Ahnung habe von Opfern: Ich habe diese Initiative aufgrund sehr vieler Gespräche mit Opfern gemacht. Falls Sie das nicht wissen: Die Dunkelziffer ist sehr hoch. 20 Prozent der Frauen wurden in der Kindheit missbraucht oder vergewaltigt, nur damit Sie das wissen. Die Dunkelziffer ist sehr hoch. Und mein Vorstoss ist lediglich die Umsetzung der Verwahrungsinitiative, welche im StGB nicht umgesetzt wurde, sondern dort wurde genau das Gegenteil gemacht. Man muss künftig beweisen, dass er heilbar ist. Das ist nicht die Umsetzung der Verwahrungsinitiative, wie das Volk es möchte. Das Volk möchte, dass Täter, bei denen damit gerechnet werden muss, dass sie rückfällig werden, nicht auf die Gesellschaft losgelassen werden; das Volk will genau dies. Eine Eingliederung ist wünschenswert und eingegliederte Personen können jederzeit wieder in die Freiheit gelassen werden. Das will auch ich.

Es geht hier um solche, die nicht eingegliedert sind, die rückfällig werden, die rückfällig werden wollen, die nicht heilbar sind. Ein Richter muss nur haften, falls er eine Vollzugsöffnung gewährt, wenn kein solches Gutachten vorliegt beziehungsweise ein Gutachten sagt, dass er nicht geheilt ist, und er diesen Täter herauslässt, nur dann. Nehmen Sie sich doch die Mühe, diese Initiative zu lesen. Ich sehe hier aufgrund der Voten, dass die meisten diese Initiative gar nicht gelesen haben, es interessiert Sie schlechthin nicht, das ist das Problem. Wenn Sie einmal

mit Opfern reden würden, wüssten Sie, was hier vorgeht und warum diese Initiative dringend nötig ist. Genau darum habe ich sie eingereicht. Danke.

Ratspräsident Dieter Kläy: Für die vorläufige Unterstützung einer parlamentarischen Initiative braucht es mindestens 60 Stimmen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 285/2018 stimmen 17 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.